

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

114 (16.11.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 114

Karlsruhe, den 16. November

1923

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 634. Bestimmungen über die Gewährung des Kinderzuschlags an Beamte.

(A 2. Zb 25.)

I. Die Bestimmungen unter Nr. 419 im Amtsblatt 80/1922 werden aufgehoben und durch die nachstehenden, auf Grund der fünften Ergänzung der Besoldungsvorschriften mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ersetzt.

(Die angegebenen Ziffern bedeuten die Ziffern der Besoldungsvorschriften, die Paragraphen verweisen auf das Besoldungsgesetz.)
Änderungen und Ergänzungen sind am Rand mit einem | gekennzeichnet.

a) Zu berücksichtigende Kinder und Höhe der Kinderzuschläge.

174. (§ 16 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 und 4, § 18 Absatz 3 Satz 2.) Die Beamten erhalten für jedes unterhaltsberechtigten Kind einen Kinderzuschlag.

Unterhaltsberechtigten im Sinne des Absatz 1 sind:

1. eheliche Kinder;
2. für ehelich erklärte Kinder;
3. an Kindes Statt angenommene Kinder;
4. Stiefkinder, die in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind;
5. uneheliche Kinder.

Ein Beamter erhält als Erzeuger eines unehelichen Kindes den Kinderzuschlag nur, wenn seine Vaterschaft durch Urteil festgestellt oder einer öffentlichen Urkunde anerkannt ist und wenn er das Kind in seinen Hausstand aufgenommen hat oder auf andere Weise nachweislich seinen vollen Unterhalt auskommt.

Verheirateten weiblichen Beamten werden die Kinderzuschläge für gemeinsame Kinder nur gewährt, wenn der Ehemann bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung des standesgemäßen Unterhalts der Familie diese zu unterhalten. Dasselbe gilt für Stiefkinder, die zugleich unterhaltsberechtigten Kinder des Ehemannes sind.

175. Ob ein Kind unterhaltsberechtigten ist, bestimmt sich ausschließlich nach Ziffer 174 Absatz 2 (§ 16 Absatz 3). Hiernach sind nur Kinder der dort aufgeführten Art unterhaltsberechtigten, also z. B. nicht Pflegekinder oder Enkel.

Ist nachgewiesen, daß der Beamte den Unterhalt nicht oder nur teilweise bestreitet, so wird der Kinderzuschlag nebst Teuerungszuschlag dem Beamten nicht oder nur bis zur Höhe seiner Aufwendungen gewährt. Vgl. jedoch wegen der unehelichen Kinder Ziffer 174 Absatz 3, 174 b Absatz 1 und 2.

Ein verheiratetes Kind gilt nur dann als unterhaltsberechtigten, wenn weder es selbst, noch sein Ehegatte, noch seine Kinder imstande sind, es zu unterhalten.

176. Sind beide Eltern eines ehelichen, für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kindes Beamte, so erhält nur der Vater den Kinderzuschlag.

176a. Ist für ein eheliches, für ehelich erklärtes oder an Kindes Statt angenommenes Kind ein Vormund oder Pfleger bestellt, so kann die vorgelegte Behörde auf Antrag des Vormundschaftsgerichts bestimmen, daß der Kinderzuschlag nicht an den Beamten, sondern an dem Vormund oder Pfleger oder an das Vormundschaftsgericht zu zahlen ist.

177. Unter den an Kindes Statt angenommenen Kindern sind nur solche zu verstehen, die nach § 1741 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den entsprechenden älteren Vorschriften angenommen sind, nicht etwa auch Pflegekinder.

177a. Stiefkinder im Sinne der Ziffer 174 Absatz 2 Nr. 4 (§ 16 Absatz 3 Nr. 4) sind die ehelichen, für ehelich erklärten und an Kindes Statt angenommenen Kinder des anderen Ehegatten, die nicht zugleich eigene Kinder sind, sowie die unehelichen Kinder der Ehefrau, aber die unehelichen Kinder des Ehemannes.

Die Aufnahme in den Hausstand des Beamten ist auch in den Fällen anzunehmen, in denen er auf seine Kosten das Kind, für das der Kinderzuschlag beansprucht wird, zum Zwecke der Erziehung oder Ausbildung in einer Erziehungsanstalt (Internat. Alumnat) oder bei Verwandten oder bei anderen Familien unterbringt, ohne daß der familiäre Zusammenhang mit dem Hausstand des Beamten dauernd aufgehoben ist (z. B. bei regelmäßiger Rückkehr des Kindes während der Ferien).

177b. Auch uneheliche Kinder sind bis zum vollendeten 21. Lebensjahr unterhaltsberechtigten im Sinne von Ziffer 174 Absatz 1 (§ 16 Absatz 1 Satz 1). Wenn jedoch das uneheliche Kind die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt, so gilt es nur so lange als unterhaltsberechtigten, als der Beamte zur Zahlung einer Unterhaltsrente verpflichtet ist.

Ein weiblicher Beamter als Mutter eines unehelichen Kindes erhält den Kinderzuschlag unter denselben Voraussetzungen, unter denen ein Beamter für ein eheliches Kind den Kinderzuschlag erhält. (Vgl. auch Ziffer 175 Absatz 2.)

Die Gewährung des vollen Unterhalts im Sinne der Ziffer 174 Absatz 3 ist anzunehmen, wenn der Leistende für den Unterhalt des Kindes einen Betrag tatsächlich aufwendet, der den Kinderzuschlag einschließlich des Teuerungszuschlags um wenigstens ein Viertel übersteigt; ist die Unterhaltsrente, zu deren Entrichtung der Beamte verpflichtet ist, noch höher, so muß der Beamte mindestens den Betrag der Unterhaltsrente aufwenden. Der von dem Beamten nach Satz 1 mindestens aufzuwendende Betrag ermäßigt sich um den halben Betrag des Kinderzuschlags einschließlich des Teuerungszuschlags, wenn der Kinderzuschlag nach Ziffer 180 Absatz 1 Nr. 2 (§ 16 Absatz 2) nur zur Hälfte zu zahlen ist. Findet der Beamte das Kind durch eine einmalige Zuwendung oder in ähnlicher Weise ab, so gilt als tatsächliche jährliche Aufwendung des Beamten für das Kind der Wert der Abfindung, geteilt durch die Anzahl der Jahre, für welche die Abfindung erfolgt.

Die vorgesehete Dienstbehörde kann bestimmen, daß der Kinderzuschlag für ein uneheliches Kind nicht an den Beamten, sondern an den Vormund des Kindes oder an das Vormundschaftsgericht auszusahlen ist.

177 c. Für dasselbe Kind darf der Kinderzuschlag nur einmal gezahlt werden.

Wäre für ein Kind ein Kinderzuschlag sowohl nach Ziffer 174 (§ 16) als auch nach § 4 des Pensionsergänzungsgesetzes vom 21. Dezember 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 2109) und vom 7. April 1922 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 328) zu zahlen, so wird nur der Kinderzuschlag nach der zuletzt genannten Vorschrift gezahlt.

Der Kinderzuschlag nach § 4 des Pensionsergänzungsgesetzes wird auch dann gezahlt, wenn für das Kind auf Grund einer der Ziffer 174 (dem § 16) entsprechenden Vorschrift eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen öffentlichen Körperschaft ein Kinderzuschlag zu zahlen wäre. Ein Kinderzuschlag nach Ziffer 174 (§ 16) wird nicht gezahlt, wenn für das Kind ein Kinderzuschlag aus Mitteln eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen öffentlichen Körperschaft auf Grund einer dem § 4 des Pensionsergänzungsgesetzes entsprechenden Vorschrift gezahlt wird oder zu zahlen wäre, wenn dieses Land, diese Gemeinde oder sonstige öffentliche Körperschaft eine dem § 4 des Pensionsergänzungsgesetzes entsprechende Vorschrift erlassen hätte.

Die Bestimmungen in Absatz 2 und 3 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1922 ab in Kraft. Überzahlungen, die für die Zeit vom 1. April 1920 bis 31. Dezember 1921 entgegen der Bestimmung in Absatz 3 Satz 2 gemacht worden sind, sind nicht zurückzuerstatten.

178. Auch die Beamten, die ihren dienstlichen Wohnsitz nicht im Deutschen Reiche haben, erhalten Kinderzuschläge. Beamten kann der Kinderzuschlag entzogen werden, so lange das Kind im Ausland lebt und seine deutsche Erziehung nicht gewährleistet ist.

179. (§ 16 Absatz 1 Satz 2.) Der Kinderzuschlag beträgt für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre monatlich 80 000 M bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre monatlich 90 000 M und bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre monatlich 100 000 M.

180. (§ 16 Absatz 2.) Der Kinderzuschlag wird jedoch für Kinder vom vollendeten 16. bis vollendeten 21. Lebensjahre gewährt, wenn sie

1. sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden, oder wenn sie wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind, und wenn sie
2. eigenes Einkommen nicht haben, oder wenn das eigene Einkommen des Kindes den Betrag des Kinderzuschlags einschließlich des Teuerungszuschlags nicht übersteigt; übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den Betrag des Kinderzuschlags einschließlich des Teuerungszuschlags, ohne das Doppelte dieses Betrags zu erreichen, so wird der Kinderzuschlag nur zur Hälfte gewährt; erreicht das eigene Einkommen des Kindes das Doppelte des Kinderzuschlags einschließlich des Teuerungszuschlags, so wird der Kinderzuschlag fort.

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, diese Einkommensgrenze zur Anpassung an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage anderweit festzusetzen.

Der Kinderzuschlag kann hiernach nur gewährt werden, wenn eine der drei Voraussetzungen des Absatz 1 Nr. 1 (Schulausbildung, Berufsausbildung, Erwerbsunfähigkeit) und zugleich die Voraussetzung des Absatz 1 Nr. 2 vorliegt.

180 a. Als Schulausbildung (Ziffer 180 Absatz 1 Nr. 1, § 16 Absatz 2 Nr. 1) gilt nicht nur die Ausbildung in öffentlichen Schulen oder anerkannten Privatschulen während der Dauer der Schulpflicht (also der Besuch der Volks- und Mittelschulen), sondern auch die Ausbildung an Lehrerbildungsanstalten, höheren Lehranstalten (Realschulen, Gymnasien, Lyzeen), Hochschulen, Fachschulen (Handelschulen, Haushaltsschulen, Baugewerkschulen) und ähnlichen Anstalten, wenn die Ausbildung nach einem staatlich genehmigten Lehrplan erfolgt, der Unterricht von staatlich zugelassenen Lehrern erteilt wird.

Zur Annahme des Vorliegens einer Schulausbildung im Sinne des Absatz 1 ist es nicht erforderlich, daß der Schulbesuch die Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf bezweckt (vgl. hierwegen Ziffer 180 b), wohl aber, daß er die Zeit und Arbeitskraft des Kindes ausschließlich oder ganz überwiegend in Anspruch nimmt.

Der Besuch von Handarbeits-, Musikschulen (Konservatorien) oder Fortbildungsschulen gilt hiernach in der Regel nicht als Schulausbildung im Sinne des Absatz 1.

Soweit der Besuch von Schulen nach Absatz 1 und 3 die Gewährung eines Kinderzuschlags nicht begründet, kann unter Umständen die Gewährung eines solchen nach Ziffer 180 b in Frage kommen.

180 b. Eine Berufsausbildung im Sinne der Ziffer 180 Absatz 1 Nr. 1 (§ 16 Absatz 2 Nr. 1) liegt nur dann vor, wenn die Ausbildung für einen später gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf erfolgt und die Arbeitskraft des Kindes ausschließlich oder ganz überwiegend in Anspruch nimmt.

Beispiele: Beschäftigung als Lehrling oder Volontär, als Anwärter für den Reichs-, Staats- oder sonstigen öffentlichen Dienst, Ausbildung als Kindergärtnerin oder Krankenpflegerin.

Eine Ausbildung, die nach Art und Umfang lediglich zur weiteren Vervollkommnung dienen kann, ohne daß sie die Grundlage für einen späteren entgeltlichen Berufsausübung bilden soll — z. B. der Besuch von Koch-, Platt-, Näh-, Stich- oder Zuschneidkursen, sowie die Teilnahme an gelegentlichen Musik- und Malstunden — ist nicht als Berufsausbildung im Sinne des Absatz 1 anzusehen. Das gleiche gilt

Ausbildung im elterlichen Hause, Geschäfts- oder Gewerbebetrieb, in der elterlichen Landwirtschaft oder in der von nahen Verwandten (z. B. in der Landwirtschaft, Gärtnerei, Zimkerei eines Försters). Nicht förmliche Ausbildungen (z. B. die Tätigkeit als Hütejunge, Laufbursche, Dienstmädchen, sowie die Ausbildung für die Tätigkeit als Hausfrau) gelten ebenfalls nicht als Berufsausbildung im Sinne des Absatz 1.

180 c. Regelmäßige Ferien, regelmäßiger Erholungsurlaub, die üblichen Übergangszeiten zwischen Schul- und Berufsausbildung, vorübergehende Erkrankung unterbrechen die Schul- oder Berufsausbildung nicht.

180 d. Unter körperlichen oder geistigen Gebrechen im Sinne der Ziffer 180 Absatz 1 Nr. 1 (§ 16 Absatz 2 Nr. 1) sind alle angeborenen oder erworbenen körperlichen oder geistigen Fehler und Leiden nicht vorübergehender Natur zu verstehen, durch die dem Kinde die volle Erwerbsfähigkeit genommen wird (z. B. Blindheit, Taubheit, Krüppelhaftigkeit, Lungentuberkulose, Geisteskrankheit).

Beim Vollzuge dieser Bestimmung sind unbillige Härten zu vermeiden, insbesondere wird das Vorliegen einer dauernden Erwerbsfähigkeit dadurch nicht ausgeschlossen, daß künftig die teilweise Besserung oder vollständige Heilung und damit der Eintritt völliger Erwerbsfähigkeit wahrscheinlich oder möglich ist.

181. Eigenes Einkommen des Kindes ist nicht nur das Einkommen mit dem das Kind selbständig veranlagt wird, sondern auch das Einkommen, das bei der Veranlagung mit dem eines anderen Steuerpflichtigen zusammengerechnet wird.

Als eigenes Einkommen des Kindes gilt auch das aus dem Vermögen des Kindes fließende Einkommen, an welchem dem Vater oder der Mutter kraft der elterlichen Gewalt die Nutznießung zusteht.

Zum eigenen Einkommen des Kindes zählen auch Sachbezüge jeder Art. Bezieht ein Kind ein Einkommen, das teilweise oder ganz aus Sachbezügen besteht, so sind für die Ermittlung des Gesamteinkommens die Sachbezüge mit den Ortspreisen zu veranschlagen, wie sie von den Finanzämtern im Vollzuge der Einkommensteuer festgesetzt sind.

Wird für ein Kind, für das nach vorstehenden Bestimmungen einem Beamten ein Kinderzuschlag zusteht, auf Grund eines Beamtenunterbliebenengesetzes ein Waisengeld oder auf Grund eines sonstigen Versorgungsgesetzes eine Waisenrente — gleichgültig an wen — aus Mitteln des Reichs, eines Landes oder einer sonstigen öffentlichen Körperschaft, oder wird auf Grund der §§ 30, 87 des Reichsversorgungsgesetzes eine Kinderzulage (nebst Teuerungszuschlag) gezahlt, so werden diese Bezüge dem sonstigen eigenen Einkommen des Kindes nicht hinzugerechnet. Diese Bestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1922 mit der Maßgabe in Kraft, daß für die Zeit vom 1. April 1920 bis zum 31. Dezember 1921 Rückforderungen und Nachzahlungen unterbleiben.

182. Maßgebend für die Zahlung des Kinderzuschlags für das folgende Kalendervierteljahr ist das eigene Einkommen des Kindes im zweiten Monat des diesem vorhergehenden Kalendervierteljahrs. Durch Gegenüberstellung des eigenen Einkommens des Kindes und des in diesem Monat zahlbaren Kinderzuschlags einschließlich des Teuerungszuschlags ist festzustellen, ob der Kinderzuschlag für das folgende Kalendervierteljahr voll, zur Hälfte oder nicht zu zahlen ist.

Änderungen des eigenen Einkommens des Kindes nach dem genannten zweiten Monat des vorhergehenden Kalendervierteljahrs bleiben im allgemeinen für die Bemessung des Kinderzuschlags für das folgende Kalendervierteljahr unberücksichtigt. Wenn jedoch das eigene Einkommen des Kindes sich verringert oder verhältnismäßig weniger steigt als der Kinderzuschlag einschließlich des Teuerungszuschlags, so ist auf Antrag des Beamten der Kinderzuschlag beim Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffer 180 Absatz 2 Nr. 2 (§ 16 Absatz 2 Nr. 2) auch im Laufe des Kalendervierteljahrs zu erhöhen oder neu zu gewähren (vgl. auch Ziffer 191 ff.).

183. Die Steuerbehörden haben auf amtliches Ersuchen den Rassenbehörden des Reichs und der Länder Auskunft über die Höhe des eigenen Einkommens eines Kindes zu erteilen.

184. Beispiel zu Ziffer 180 Absatz 2 Nr. 2 und Ziffer 182.

Ein 18-jähriges Kind eines Beamten in Berlin, das sich in der Ausbildung für einen gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befindet, hat für den Mai 1923 ein eigenes Einkommen von 80 000 Mark einschließlich etwaiger Nachzahlungen gehabt. Der Kinderzuschlag einschließlich des Teuerungszuschlags und des örtlichen Sonderzuschlags betrug in Berlin im Mai 1923 $3000 + (3000 \times \frac{1460 + 273}{100}) + \frac{3000}{4} + (\frac{3000}{4} \times \frac{942 + 182}{100}) = 3000 + 51990 + 750 + 8430 = 64170$ Mark. Dem Beamten würde in diesem Falle für das Kalendervierteljahr vom 1. Juli bis zum 30. September 1923 der Kinderzuschlag zur Hälfte zu gewähren sein.

Beträgt aber das eigene Einkommen desselben Kindes für den Monat Juli 1923 nur 450 000 Mark einschließlich etwaiger Nachzahlungen, während der Kinderzuschlag im Juli 1923 $100000 + (100000 \times \frac{405,5 + 88,5}{100}) = 594000$ Mark beträgt, so ist dem Beamten auf seinen Antrag vom 1. Juli 1923 ab der volle Kinderzuschlag zu gewähren.

185. Vollendet ein Kind, für das ein Kinderzuschlag bezogen wird, das 16. Lebensjahr, so ist die Zahlung des Kinderzuschlags einzustellen (Ziffer 193 a), wenn nicht der zum Bezuge berechtigte Beamte schriftlich der zur Anweisung zuständigen Behörde die für den Weiterbezug eines Kinderzuschlags und für dessen Höhe nach Ziffer 180—182 (§ 16 Absatz 2) maßgebenden Verhältnisse darlegt und diese Angaben auf Verlangen glaubhaft macht.

Bis zum 15. des letzten Monats des Rechnungsjahres hat der Beamte eine Erklärung abzugeben, daß die für den Bezug und die Höhe des angewiesenen Kinderzuschlags maßgebenden Verhältnisse im abgelaufenen Rechnungsjahr unverändert fortbestanden haben und weiterhin fortbestehen. Der Beamte hat außerdem bis zum 15. des dritten Monats jedes Kalendervierteljahres die Höhe des eigenen Einkommens des Kindes für den zweiten Monat dieses Kalendervierteljahres einschließlich etwaiger Nachzahlungen anzugeben und auf Verlangen glaubhaft zu machen. Diese Angabe ist nicht erforderlich, wenn für das Kind ein Kinderzuschlag nicht angewiesen ist oder wenn sich das eigene Einkommen des Kindes gegenüber dem Stande der letzten Angaben nicht erhöht hat.

Jede andere Tatsache, welche eine Herabsetzung oder die Einstellung der Zahlung des Kinderzuschlags zur Folge hat, hat der Beamte unverzüglich anzuzeigen. Auf diese Vorschriften (Absatz 1 bis 3) ist der Beamte bei der erstmaligen Anweisung eines Kinderzuschlags ausdrücklich hinzuweisen.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beamten sind weder für die Gewährung noch für die Höhe von Kinderzuschlägen von Belang.

186, 187, 188, 189. Fallen aus.

190 (§ 18 Absatz 2 und 4). Beamte, die im Reichsdienst nur ein Nebenamt bekleiden, erhalten keine Kinderzuschläge.

Wegen der Fälle, in denen ein Beamter ein Grundgehalt aus Reichsmitteln und zugleich aus Landesmitteln bezieht, vgl. Ziffer 141 Absatz 4 und Ziffer 142; wegen der Fälle, in denen das Dienst Einkommen auf Grund eines Disziplinarurteils gekürzt oder wegen vorläufiger Dienstenthebung zum Teil einbehalten ist, vgl. Ziffer 117 Absatz 2. Wird das Dienst Einkommen aus einem anderen Grunde gekürzt, so wird der Kinderzuschlag deswegen nicht gekürzt.

b) Beginn, Änderung und Wegfall von Kinderzuschlägen.

191. Die Kinderzuschläge werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in welchen das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt.

Vom gleichen Zeitpunkt an werden Erhöhungen der Kinderzuschläge wirksam, soweit nicht in Ziffer 182 etwas anderes bestimmt ist.

Beispiele von Fällen der Neuankündigung eines Kinderzuschlags: Geburt, Ehelichkeitserklärung, Annahme an Kindes Statt, Wegfall des eigenen Einkommens, Tod des Ehemannes eines weiblichen Beamten, Eintritt der Voraussetzungen in Ziffer 174 Absatz 4 (§ 18 Absatz 3 Satz 2).

Beispiele von Fällen der Erhöhung eines Kinderzuschlags: Vollendung des sechsten oder vierzehnten Lebensjahres, Verminderung des eigenen Einkommens, Erhöhung des tatsächlichen Aufwandes für ein Kind im Falle der Ziffer 175 Absatz 2.

192. Soweit nicht in Ziffer 182 etwas anderes bestimmt ist, werden Herabsetzungen der Kinderzuschläge vom Ersten des Monats an wirksam, der auf das maßgebende Ereignis folgt; hat sich das Ereignis am ersten Tage eines Monats zugetragen, so wird die Herabsetzung von diesem Tage an wirksam.

Beispiele von Fällen der Herabsetzung eines Kinderzuschlags: Erhöhung des eigenen Einkommens des Kindes, Verminderung des tatsächlichen Aufwandes für ein Kind im Falle der Ziffer 175 Absatz 2.

In gleicher Weise (Absatz 1) ist zu verfahren, wenn in der Person des zum Bezuge des Kinderzuschlags berechtigten Beamten ein Wechsel eintritt.

Beispiel zu Absatz 3: Ein Beamter erhält als Stiefvater den Kinderzuschlag für das uneheliche Kind seiner Ehefrau. Der uneheliche Vater, der ebenfalls Beamter ist, nimmt Mitte eines Monats das Kind in seinen Hausstand auf; er erhält vom ersten Tage des folgenden Monats ab den Kinderzuschlag.

193 (§ 16 Absatz 5). Die Kinderzuschläge fallen fort mit dem Ablauf des Vierteljahres (Kalendervierteljahres), in dem das für den Wegfall des Zuschlags maßgebende Ereignis sich zugetragen hat.

Auch wenn sich das Ereignis am ersten Tage eines Kalendervierteljahres zugetragen hat, dauert hiernach der Bezug noch bis zum Ende des Vierteljahres fort. Wird mit Wirkung von einem Tage, der nach dem Tage liegt, an dem das für den Wegfall des Kinderzuschlags maßgebende Ereignis sich zugetragen hat, der Teuerungszuschlag geändert, so ist, soweit nicht in Ziffer 182 etwas anderes bestimmt ist, an den Kinderzuschlag bis zum Ablauf des Kalendervierteljahres der bisherige, nicht der geänderte Teuerungszuschlag zu zahlen.

Die Kinderzuschläge fallen vor dem Ablauf des Vierteljahres fort, wenn das Recht zum Bezuge des Grundgehalts früher aufhört.

Beispiele von Fällen des Wegfalls eines Kinderzuschlags: Vollendung des einundzwanzigsten (oder sechzehnten) Lebensjahres, Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung, Tod, Verheiratung eines weiblichen Beamten, Verheiratung des Kindes.

193 a. Fällt der Kinderzuschlag fort, weil der zum Bezuge berechtigte Beamte die in Ziffer 185 Absatz 1 vorgeschriebenen Angaben nicht macht, oder weil die Voraussetzungen für die Bewilligung eines Kinderzuschlags für ein uneheliches Kind (Ziffer 177 b Absatz 2) nicht mehr gegeben sind, oder weil die Aufwendungen für ein Kind eingestellt werden (vgl. Ziffer 175 Absatz 2), so ist sinngemäß nach Ziffer 192 Absatz 1 zu verfahren. Fällt der Kinderzuschlag fort, weil das eigene Einkommen des Kindes eine bestimmte Höhe erreicht, so ist nach Ziffer 182 zu verfahren.

c) Teuerungszuschlag.

194 (§ 17 Absatz 1 Satz 1). Zur Anpassung des Grundgehalts des Ortszuschlags und der Kinderzuschläge der planmäßigen Beamten, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Deutschen Reiche haben, an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage ist den Beamten ein unentgeltlicher Teuerungszuschlag zu gewähren.

195. Der Teuerungszuschlag tritt hiernach zu dem Grundgehalte, dem Ortszuschlag und den Kinderzuschlägen, wie sie tatsächlich bezogen werden.

Beispiele: Weiblichen Beamten, die nach Ziffer 141 Absatz 3 (§ 18 Absatz 3 Satz 1) den Ortszuschlag nur zur Hälfte erhalten, der ganze Teuerungszuschlag aus dem halben Ortszuschlag zu. Beamte, die nach Ziffer 141 Absatz 4 und 142 (§ 18 Absatz 4) Ortszuschlag und Kinderzuschläge nur zu einem Bruchteil aus Reichsmitteln erhalten, beziehen aus Reichsmitteln den ganzen Teuerungszuschlag aus diesem Bruchteil. Beamte, deren Dienst Einkommen auf Grund eines Disziplinarurteils gekürzt, oder wegen vorläufiger Dienstenthebung zum Teil einbehalten ist, erhalten den ganzen Teuerungszuschlag aus den gekürzten Bezügen.

Teuerungszuschläge, die am Todestage des Beamten noch nicht bewilligt sind, werden an Erben, denen keine Gnadenbezüge zustehen, nicht nachgezahlt.

195 a. Zu den Teuerungszuschlägen im Sinne des Bes.-G. und der V.-V. gehören auch die örtlichen Ortszuschläge.

II. Ausführungsbestimmungen.

Zu Ziffer 174: Sogenannte Pflegekinder, wie Enkelkinder, uneheliche Kinder der Tochter, Waisenkinder verwandter oder fremder Personen, die in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind, und von ihm unterhalten werden, ohne daß ein gerichtlicher Annahmevertrag nach § 1741 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt, sind nicht unterhaltsberechtigt und können Kinderzulage nicht erhalten. Da vorgekommen ist, daß solche Pflegekinder in Spalte 2 des vom Beamten abgegebenen Jahresnachweises nur mit dem Vornamen oder Familiennamen und in Spalte 3 als Eigenkind oder angenommenes Kind bezeichnet wurden, sind diese Angaben mit den Einträgen im Personalienbogen zu vergleichen und Unrichtigkeiten aufzuklären. Derart verschleierte bestimmungswidrige Anforderungen sind zur Verfolgung hierher mitzuteilen.

Zu Ziffer 175 Absatz 2. Wird für ein von der Ehefrau eines Beamten mit in die Ehe gebrachtes uneheliches Kind, das in den eigenen Hausstand des Beamten aufgenommen ist, vom Kindesvater (leiblichen Vater) Unterhaltsrente an die Kindesmutter (Ehefrau

n) bezahlt, so ist der Kinderzuschlag, der dem Beamten für das uneheliche Kind der Ehefrau nach Ziffer 177 a zu gewähren ist, um Betrag der Unterhaltsrente zu kürzen, weil der Beamte (Stiefvater) in diesem Falle den Unterhalt des Kindes nicht oder nur teilweise leistet.

Zu Ziffer 177: Ein Beamter mit auch nur einem ehelichen Kinde kann nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ein Kind an Kindes Statt niemals annehmen; er kann es wohl als Pflegekind in seinen Hausstand aufnehmen, erziehen und für seinen Unterhalt aufkommen, Kinderzulage kann er aber für dasselbe nicht erhalten.

Zu Ziffer 177 b: Absatz 1 ist neu. Hiernach kann der Kinderzuschlag auch für uneheliche Kinder vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr gewährt werden, wenn sie sich in der Schul- oder Berufsausbildung befinden und wenn der Kindesvater die Aufhebung der Mindestunterhaltsrente nach Absatz 3 nachweist. Ein Beamter als Vater eines unehelichen Kindes hat bei der erstmaligen Anhebung des Kinderzuschlages die Vormundschaftsgerichtliche Vaterschaftsfeststellung vorzulegen. Dieser gerichtliche Akt an sich rechtfertigt noch nicht die Gewährung der Kinderzulage, sie darf vielmehr erst gewährt werden, wenn der Beamte regelmäßig durch Postquittung, durch geldlosen Überweisungsverkehr durch Postcheck- oder Bankquittung, oder durch persönliche Empfangsbescheinigung des gesetzlichen Vormundes des Kindes nachweist, daß er den gesetzlichen Kinderzuschlag einschließlich des Teuerungszuschlages und gegebenenfalls des örtlichen Sonderzuschlages zuzüglich des weiteren Viertels hieraus gezahlt hat.

Damit die Dienststelle in der Lage ist bei den ständigen Erhöhungen eine Kontrolle über die richtig gezahlten Mindestunterhaltsbeträge ausüben zu können, sind die von dem Beamten nach den vorgelegten Empfangsbescheinigungen als gezahlt nachgewiesenen Unterhaltsbeträge dem Bordruck 114 Rechnungsbüro (Druckfachendienst), laufender Einkommensnachweis, aufzuzeichnen. Zu diesem Zweck ist der Kopf des Bordrucks zu ändern in: „Laufender Unterhaltsnachweis“ und der Kopf der Spalten 2 und 3, 4 und 5, sowie 6 und 7 in: „Nachgewiesene Unterhaltsrente“. Der Feststellungsvermerk auf der Rückseite des Bordrucks erhält folgenden Wortlaut: „Die Unterhaltsbeträge sind auf Grund der vorgelegten und nachgeprüften Empfangsbescheinigungen eingetragen.“

Der laufende Unterhaltsnachweis ist mit dem Kinderblatt am Schluß des Rechnungsjahrs vorzulegen.

Bei den jetzigen kurzfristigen Beförderungsregelungen und nachdem auch die Vormundschaftsgerichte dazu übergegangen sind, wöchentliche Vorauszahlung der Unterhaltsrente nach dem Reichsindex vom Kindesvater eines unehelichen Kindes zu verlangen, soll der Vereinfachung wegen bis auf weiteres davon abgesehen werden, den gesetzlichen Kinderzuschlag an den Beamten für einen begrenzten Zeitraum erst dann zahlen, nachdem er die Zahlung der vorgeschriebenen Unterhaltsrente für diesen Zeitraum erbracht hat. Dadurch wird dem Beamten die Zahlung der Mindestunterhaltsrente und der Dienststelle die Kontrolle der richtigen Zahlung erleichtert. Innerhalb drei Tagen nach Auszahlung des Kinderzuschlages einschließlich des Teuerungszuschlages und gegebenenfalls des örtlichen Sonderzuschlages hat der Beamte die Quittung über den erhaltenen und an den gesetzlichen Vormund des unehelichen Kindes weitergezahlten Kinderzuschlag zuzüglich des Viertels hieraus, das er aus eigenen Mitteln bezahlen muß, vorzulegen. Die Dienststellen haben darüber zu wachen, daß die dreitägige Frist pünktlich eingehalten wird, damit die rechtzeitige Absendung der Unterhaltsrente an die Kindesmutter bzw. den gesetzlichen Vormund gewährleistet wird.

Bei wiederholter absichtlicher oder unbegründeter Fristüberschreitung oder auf Ansuchen des gerichtlichen Vormunds des unehelichen Kindes, soll der Kinderzuschlag und das Viertel hieraus an der Befoldung des Beamten einbehalten und unmittelbar unter Einbehaltung der entstehenden Porto- usw. Auslagen an den gerichtlichen Vormund abgeführt werden. Dieses Verfahren ist vorweg da durchzuführen, wo ein städtisches Jugendamt die gesetzliche Vormundschaft des unehelichen Kindes und damit die Pflicht, für seinen Unterhalt zu sorgen, übernommen hat, denn die Schwierigkeit bei den städtischen Jugendämtern, für den Unterhalt eines unehelichen Kindes zu sorgen, wird bei der jetzigen fortschreitenden Geldentwertung und der großen Not in den Städten desto größer, je verspäteter der Kindesvater seinen Verpflichtungen nachkommt.

Zu Ziffer 175, 176 a und 177 b: Wenn Fürsorgezöglinge in einer Erziehungsanstalt untergebracht sind, so gilt diese Erziehung als Schulausbildung oder Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf im Sinne der Ziffer 180 B. B. Bei Unterbringung in einer Familie ist in jedem Einzelfalle zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Kinderzuschlages gemäß Ziffer 180 B. B. vorliegen.

Zu Ziffer 178: Schlusssatz ist neu.

Zu Ziffer 180 a und 180 b: Als Nachweis der Schulausbildung gilt:

Bei Schulausbildung an Hochschulen, höheren Lehranstalten (Gymnasien, Realschulen, Lyzeen u dgl.), Lehrerbildungsanstalten, Fachschulen (Handelschulen, Baugewerkschulen, Ingenieurschulen, Landwirtschaftsschulen), Musikschulen (Konservatorien) und ähnlichen Anstalten, seien es staatliche oder private, eine Bestätigung der Anstalt über Beginn und voraussichtliche Dauer des Schulbesuchs. Bei Handels- und Musikschulen ist außerdem die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden erforderlich. Der durchschnittliche Wochenunterricht muß mindestens 24 Stunden betragen, wobei die Zeiten zur Erledigung der Hausaufgaben nicht eingerechnet werden dürfen. Der Besuch von Musikschulen zur Erlernung des Klavierspielens usw. kann nicht als Berufsausbildung angesehen werden. Berufsausbildung ist grundsätzlich nur dann gegeben, wenn der Schüler oder die Schülerin innerhalb der Anstalt die für den Musiklehrer- oder Lehrerinnenberuf vorgeschriebene mehrjährige seminaristische Ausbildung genießt, die neben der technischen Ausbildung auch die Bearbeitung einer Reihe musikwissenschaftlicher Fächer umfaßt. Daß der Schüler diese Ausbildung genießt, ist durch ein Zeugnis der Anstalt zu erweisen. In der Regel genügt der Lehrplan der Anstalt. Beim Besuch von Privatschulen ist außerdem der Nachweis zu erbringen, daß der Lehrplan staatlich genehmigt ist und der Unterricht von staatlich zugelassenen Lehrern erteilt wird.

Bei der Berufsausbildung ist erforderlich, und zwar:

- bei handwerksmäßiger Ausbildung der nach den Bestimmungen der Handwerkskammern über die Regelung des Lehrlingswesens vorgeschriebene Lehrvertrag, der im oberen rechten Eck die mit dem Dienststempel versehene Bestätigung der zuständigen Handwerkskammer über den Eintrag in die Lehrlingsrolle zu enthalten hat;
- bei Ausbildung in kaufmännischen Berufen (auch in Banken) in der Regel der kaufmännische Lehrvertrag, an dessen Stelle auch eine entsprechende Bestätigung des Lehrherrn mit Angabe der begrenzten Ausbildungszeit treten kann.

Der Besuch von Handarbeits- und Schwesternschulen oder fakultativen Fortbildungsschulen gilt in der Regel nicht als Schulbesuch zur Berufsausbildung. Derartige Ausbildungsgelegenheiten nehmen nicht so sehr auf die Bedürfnisse eines gegen Entgelt auszubildenden Kindes Rücksicht, sie vermitteln vielmehr nur die Kenntnisse, welche die Hausfrau als solche benötigt. Der Besuch derartiger Schulen kann aber unter Umständen die Gewährung des Kinderzuschlags begründen, wenn die Ausbildung die Zeit und Arbeitskraft des Kindes ausschließlich oder ganz überwiegend in Anspruch nimmt. Berufsausbildung ist anzunehmen, wenn der Beamte eine Bescheinigung der Anstalt über den Zweck der Ausbildung, die Gesamtausbildungszeit und die wöchentliche Unterrichtsstundenzahl, sowie die eigene Erklärung darüber vorlegt, daß die Ausbildung für einen bestimmten, später gegen Entgelt auszubildenden Beruf, der ausdrücklich zu bezeichnen ist, erfolgt. Die eigene Erklärung über Zweck und Absicht der Berufsausbildung, die in allen Fällen von Berufsausbildung erforderlich ist, hat der Beamte zum Schluß des Vordrucks 113 Rechnungsbüro, Abteilung für den Drucksachendienst, abzugeben.

Bei handwerksmäßiger und kaufmännischer Berufsausbildung beträgt die Lehrzeit in der Regel drei, bei handwerksmäßiger Berufsausbildung höchstens vier Jahre. Lehrlinge, welche zwei verwandte, handwerksmäßige Gewerbe erlernen wollen, kann auf Ansuchen bei der zuständigen Handwerkskammer die Lehrzeit für jedes Handwerk auf zwei Jahre abgekürzt werden. Die Gesamtlehrzeit beträgt in diesen Fällen vier Jahre, während welcher Zeit auch der Kinderzuschlag bezahlt werden kann.

Tritt der Lehrling vor Beendigung einer Lehrzeit aus dem Lehrverhältnis aus, um zur Erlernung eines anderen Berufs ein neues Lehrverhältnis einzugehen, so kann der Kinderzuschlag für die zweite Lehre nur im Rahmen der Höchstlehrzeit von vier Jahren unter Berücksichtigung der ersten Lehrzeit gewährt werden. Zum Beispiel: Gibt ein Schneiderlehrling nach zweijähriger Lehrzeit die Lehre auf und tritt unmittelbar anschließend oder auch erst nach einigen Monaten in eine kaufmännische Ausbildung mit dreijähriger Lehrzeit, so kann der Kinderzuschlag während der neuen dreijährigen Lehre nur während der beiden ersten Lehrjahre gewährt werden. Von dieser Regel kann in besonderen begründeten Fällen, z. B. bei Berufsumstellung infolge Krankheit, mit diesseitiger Genehmigung abgewichen werden. Grundsätzlich kann die Erlernung nur eines Berufes anerkannt werden. Wenn also nach Beendigung einer Höchstlehrzeit von vier Jahren der Eintritt in die zweite Lehre für einen anderen Beruf erfolgt, so kann der Kinderzuschlag für die neue Lehre nicht gewährt werden.

Zu Ziffer 180 c: Nachdem der Kinderzuschlag seit 1. Juli 1923 bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bedingungslos gewährt wird, ist die Zeit vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr als Übergangszeit zwischen Schul- und Berufsausbildung anzusehen.

Zu Ziffer 180 c und d: Vorübergehende Erkrankung eines nicht in Berufsausbildung befindlichen Kindes, ohne daß ein Krankheitsfall nach Ziffer 180 d vorliegt, rechtfertigt nicht die Gewährung des Kinderzuschlags.

Zu Ziffer 181: Handwerksmäßige und kaufmännische Lehrlinge, von letzteren insbesondere Banklehrlinge, haben nach den diesen Berufszweigen bestehenden Tarifverträgen regelmäßig Einkommen, das in der Regel im dritten Lehrjahr so hoch ist, daß die Kinderzuschulage wegfällt. An Stelle der Vergütung kann auch, und zwar vorwiegend bei handwerksmäßiger Ausbildung, freie Kost und Wohnung treten, die vom Lehrmeister gewährt wird. Der Geldwert für Verköstigung und Wohnung ist nach den für den Landesfinanzamtsbezirk Karlsruhe (also für ganz Baden) vom Landesfinanzamt Karlsruhe festgesetzten Sätzen anzurechnen, die im Amtsblatt bekanntgegeben werden.

Zu Ziffer 182 und 184, die neu sind. Die Berechnung des Kinderzuschlags für Kinder über 16 Jahren in Berufsausbildung und mit Eigeneinkommen ist wesentlich vereinfacht. Die Vereinfachung bringt eine bedeutende Arbeitsverminderung. Das Einkommen ist nur für den Mittelmonat eines Vierteljahres, also für die Monate Mai, August, November und Februar festzustellen und der Berechnung des Kinderzuschlags für das ganze folgende Vierteljahr zugrunde zu legen, sofern nicht auf besonderen Antrag des Beamten, veranlaßt durch eine nachgewiesene Einkommensverringerung, eine Erhöhung oder Neugewährung des Kinderzuschlags auch im Laufe des Kalender vierteljahres nach Ziffer 182 Absatz 2 gerechtfertigt erscheint.

Mit Verfügung Nr. 530, Amtsblatt 83/1923, wurde zur Entlastung der Dienststellen angeordnet, daß die gezahlten und in den Besoldungslisten an die Eisenbahnhauptkasse angewiesenen Beträge an Kinderzuschlag, Teuerungszuschlag und gegebenenfalls auch örtlichen Sonderzuschlag nicht mehr in das Kinderblatt, Abteilung III „Berechnung übereinstimmend mit den Aufrechnungen in den Besoldungslisten“, zu übertragen sind. Die Hauptarbeit bei der Führung der Kinderblätter während des Rechnungsjahres ist somit entfallen. Auf die Führung der beiden übrigen Teile I und II im Kinderblatt kann aber nicht verzichtet werden, weil die darin gemachten Angaben bei der Prüfung der in den Besoldungslisten an die Eisenbahnhauptkasse angewiesenen Beträge erforderlich sind.

Eine weitere nicht unwesentliche Arbeitsverminderung bringt die bedeutend vereinfachte Berechnung des Kinderzuschlags für Kinder mit Eigeneinkommen (Ziffer 182 und 184). Es muß daher erwartet werden, daß die geringe Arbeit, die bei der Führung des Kinderblattes und des Einkommensnachweises während des Rechnungsjahres noch übrig bleibt, genau und rechtzeitig durchgeführt wird und daß bei der Gewährung des Kinderzuschlages für uneheliche Kinder, der größere Beachtung als bisher zu schenken ist, unnachlässig vom Beamten am vierten Tage nach der Auszahlung des Kinderzuschlages die Quittung über die von ihm an den gesetzlichen Vormund gezahlte Kindesunterhaltsrente (zu vgl. zu Ziffer 177 b) vorgelegt wird.

Im übrigen bleiben mit Ausnahme obiger Vereinfachung die mit Verfügung Nr. 174, Amtsblatt 25/1923, getroffenen Bestimmungen über die Führung und Behandlung der Kinderblätter bestehen. Insbesondere verbleibt es hinsichtlich der Behandlung der Kinderblätter bei Versetzungen, Ableben, Zuruhesetzungen, Entlassungen und Dienstaustritten bei der Anordnung in Ziffer 11 bis 13, deren Beachtung nach den bisherigen Wahrnehmungen einer sorgfältigeren Überwachung durch die Dienststellenvorsteher bedarf, damit die Kinderblätter und zugehörige Nachweise künftig rechtzeitig beim Zentralbüro eintreffen.

Die Dienststellen werden erneut zu besonders sorgfältiger und gewissenhafter Beachtung der Bestimmungen angewiesen. Die Beamten sind auf die Pflicht zur genauen und rechtzeitigen Angabe des Einkommens und auf die Folgen wesentlich unrichtiger Angaben hinzuweisen. Beamte, die es unterlassen, ihrer vorgeordneten Dienststelle rechtzeitig jede Tatsache anzuzeigen, welche eine Herabsetzung oder die Einstellung der Zahlung des Kinderzuschlags zur Folge hat, haben disziplinäre Bestrafung und nach Befinden strafrechtliche Verfolgung zu gewärtigen.

§. 605. Kinderbeihilfe in gesetzlich nicht geregelten Fällen.

Die Grundsätze über die Gewährung von Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen sind unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen, im Amtsblatt bekanntgegebenen Abänderungen und Ergänzungen zusammengefaßt worden. Sie werden unter Aufhebung der Verfügungen Nr. 275, Amtsblatt 54/1922, Nr. 343, Amtsblatt 66/1922, Nr. 23, Amtsblatt 4/1923, Nr. 242, Amtsblatt 35/1923 und Nr. 244, Amtsblatt 36/1923, soweit sie für die Dienststellen in Betracht kommen, nachstehend bekanntgegeben.

I.

1. Allen Reichsbeamten und Soldaten der Wehrmacht kann im Falle des Bedürfnisses auf Antrag eine widerrufliche Beihilfe für Kinder vom vollendeten 21. bis 24. Lebensjahre bewilligt werden, wenn die Kinder

- a) sich noch in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden oder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und
- b) eigenes Einkommen nicht haben, oder wenn das eigene Einkommen des Kindes die Kinderbeihilfe einschließlich des Teuerungszuschlags nicht übersteigt; übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den Betrag der Kinderbeihilfe einschließlich des Teuerungszuschlags, ohne das Doppelte dieses Betrages zu erreichen, so kann die Kinderbeihilfe nur bis zur Hälfte gewährt werden; erreicht oder übersteigt das eigene Einkommen des Kindes das Doppelte der Kinderbeihilfe einschließlich des Teuerungszuschlags, so fällt die Kinderbeihilfe weg.

Im übrigen sind für diese Regelung auch künftig die für die Gewährung des gesetzlichen Kinderzuschlags jeweils geltenden Bestimmungen anzuwenden.

2. Als Höchstbetrag der zu gewährenden Kinderbeihilfe gilt der für Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahre jeweils gesetzlich zustehende Kinderzuschlag einschließlich des jeweiligen Teuerungszuschlags und gegebenenfalls des jeweiligen örtlichen Sonderzuschlags.

3. Ein Rechtsanspruch auf die Kinderbeihilfe besteht nicht.

4. Den Beamten usw. ist die Verpflichtung aufzuerlegen, Änderungen in ihren persönlichen und sonstigen Verhältnissen, die die Gewährung der Beihilfen und ihre Höhe beeinflussen, unverzüglich und unaufgefordert der vorgesetzten Behörde anzuzeigen.

5. Die Zahlung der Kinderbeihilfe ist einzustellen oder zu ermäßigen mit dem Ablauf des Monats, in welchem das für den Wegfall oder die Ermäßigung der Beihilfe maßgebende Ereignis eintritt.

Bei Wegfall der Kinderbeihilfe werden die noch bis Ende des Monats weiterzuzahlenden Beträge nur in der Höhe weitergewährt, wie sie bei Eintritt des für den Wegfall der Beihilfe maßgebenden Ereignisses zustanden. Nachträglich eintretende Erhöhungen der Kinderzuschläge, des Teuerungs- oder des örtlichen Sonderzuschlags bleiben daher unberücksichtigt.

II.

Die gleiche Kinderbeihilfe kann unter den vorstehenden Voraussetzungen auch gewährt werden:

- 1. Den Pensionären, Wartegeldempfängern und den Hinterbliebenen neben der Pension, dem Wartegeld oder dem Wittwengeld.
- 2. Den ledigen Waisen, für die Kinderzuschläge nach § 4 des Pensionsergänzungsgesetzes vom ^{21. Dezember 1920 (Reichsgesetzbl. S. 2109)} bis zum vollendeten 21. Lebensjahr gezahlt worden sind. ^{7. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 328)}

Für die Kinder aus einer erst nach der Verzekung in den Ruhestand geschlossenen Ehe sowie für uneheliche Kinder, die der Beamte erst nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst als Pensionär oder Wartegeldempfänger erzeugt und unterhalten hat, darf die Beihilfe jedoch nur so lange gewährt werden, bis der Anspruch auf Pension oder Wartegeld neben dem sie gewährt werden, erlischt.

III.

Die Kinderzuschläge (auch Teuerungszuschläge), die nach Ziffer 193 BB. erst mit Ablauf des Kalendervierteljahres wegfällen, in dem das Kind das 21. Lebensjahr vollendet, sind für diese Zeit in der alten Höhe wie bisher bei den Befoldungstiteln in Ausgabe zu stellen. Dagegen sind Erhöhungen des Kinderzuschlags oder des Teuerungszuschlags, die vom Tage des vollendeten 21. Lebensjahres des Kindes ab bis zum Ablauf des Vierteljahres etwa eintreten, mit den sich hieraus ergebenden Unterschiedsbeträgen als Kinderbeihilfe bei der dafür vorgesehenen Verrechnungsstelle zu verausgaben.

IV.

Sofern für die Anwendung der vorstehenden Grundsätze in den bisherigen Veröffentlichungen nicht ein früherer Zeitpunkt bestimmt war, ist vom 1. Juli 1923 ab hiernach zu verfahren.

Zur Durchführung wird unter Aufhebung der eingangs bezeichneten Verfügungen folgendes bestimmt:

1. Anträge auf Bewilligung der Kinderbeihilfe in gesetzlich nicht geregelten Fällen sind unter Verwendung des Bordrucks 112 Rd auf dem Dienstweg an die Reichsbahndirektion zu richten. Der Bordruck 112 Rd ist wie folgt zu ändern:

Der Kopf (vier Zeilen) erhält folgende Fassung: „Antrag auf Gewährung einer widerruflichen Kinderbeihilfe in gesetzlich nicht geregelten Fällen.“ Die im Bordruck vorkommenden Worte: „Der gesetzliche Kinderzuschlag“ sind zu ändern in „Die Kinderbeihilfe in gesetzlich nicht geregelten Fällen.“ Im Kopf der Spalten 8 bis 13, in der ersten Zeile auf der zweiten Seite und in der Anmerkung sind die Altersangaben „über 16 Jahre“ und „vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr“ zu ändern in „vom vollendeten 21. bis zum vollendeten Lebensjahr“.

Dem Antrag sind beizufügen:

a) Die zum Nachweis der Schul- oder Berufsausbildung erforderlichen Lehrverträge oder Bestätigungen, wie sie bei Beanspruchung des gesetzlichen Kinderzuschlags bei unterhaltsberechtigten Kindern vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr in Schul- oder Berufsausbildung vorzulegen sind (zu vgl. in vorstehender Verfügung Nr. 664 die Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 180 a und 180 b).

b) Angaben über das Einkommen des Kindes auf Vordruck Nr. 114 Ad.

2. Die Dienststelle äußert sich zu folgenden Fragen:

a) Hat der Antragsteller nennenswertes Privatvermögen?

b) Ist der Antragsteller nach Ansicht der Dienststelle der Kinderbeihilfe in gesetzlich nicht geregelten Fällen bedürftig?

Bei der Prüfung des Bedürfnisses ist wohlwollend zu verfahren und ein peinliches Eindringen in die Privatverhältnisse des Antragstellers zu vermeiden.

3. Die Gewährung von Kinderbeihilfen für Pflegekinder und für Kinder über 24 Jahre ist ohne jede Ausnahme unzulässig; darauf hinielende Gesuche sind daher als zwecklos zu unterlassen.

4. Soweit der Antrag auf Gewährung der Kinderbeihilfe von der Reichsbahndirektion genehmigt wird, erhält die Dienststelle vom Zentralbüro das Kinderblatt C mit besonderer Anweisung zur Zahlung und Verrechnung unter Titel 2 in Spalte 8 a der Besoldungsliste. Die Spalte 8 a erhält die Bezeichnung „Kinderbeihilfe in gesetzlich nicht geregelten Fällen“. Ohne diese Anweisung darf die Kinderbeihilfe in gesetzlich nicht geregelten Fällen nicht gezahlt und verrechnet werden.

5. Die Dienststellen haben die Beamten anzuweisen und darüber zu wachen, daß sie das Einkommen des Kindes und jede Erhöhung ohne jeden Abzug auf Vordruck 114 Rechnungsbüro, Abteilung für den Druckfachendienst, sowie jede Tatsache, welche eine Herabsetzung oder die Einstellung der Zahlung der Kinderbeihilfe zur Folge hat, unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen haben. Die Beendigung oder Unterbrechung der Schul- oder Berufsausbildung vor Vollendung des 24. Lebensjahres ist unverzüglich dem Zentralbüro unter Rückgabe des Kinderblattes und gegebenenfalls des Einkommensnachweises mitzuteilen. Für die rechtzeitige Einstellung der Kinderbeihilfe ist die Dienststelle verantwortlich.

6. Sofern die Kinderbeihilfe über ein Rechnungsjahr hinaus gewährt wird, ist für das neue Rechnungsjahr ein neues Kinderblatt anzulegen und zu führen. Im Kinderblatt für das abgelaufene Rechnungsjahr ist das Jahresfoll auf Grund der Jahresfoll-Berechnungstafel, die am Jahreschluß bekanntgegeben wird, zu berechnen. Das abgeschlossene Kinderblatt ist mit dem Einkommensnachweis, sofern ein solcher vorliegt, an das Zentralbüro einzufenden.

Im Kinderblatt Abteilung III sind die gezahlten und in den Besoldungslisten an die Eisenbahnhauptkasse angewiesenen Beträge nicht mehr einzutragen.

7. Bei Versetzung, Ableben, Zuruheetzung, Entlassung und Dienstaustritt eines Beamten ist das Kinderblatt nach Verfügung Nr. 174, Ziffer 11 bis 13, Amtsblatt 25/1923 zu behandeln. Beim Ableben eines Beamten kommt aber die Zahlung des Gnadenvierteljahres aus der Kinderbeihilfe nicht in Frage.

8. Die Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen sind in geeigneter Weise (etwa bei Auszahlung der Ruhegehalts- oder Hinterbliebenenbezüge) zu verständigen. Anträge sind von den Dienststellen entgegenzunehmen und mit den erforderlichen Nachweisen vorzulegen.